

Vereinssatzung / 12. Mai 2020 / Eintragung / Version 4 / Anpassung §1, Abs 3
(basiert auf Vereinssatzung / 22. Oktober 2017 / Version 3.1)
(basiert auf Version 2 / 19. September 2012)

Am 12. Mai 2020 wurde einstimmig beschlossen, den Verein Nepal-Inzlingen beim Amtsgericht Freiburg (Holzmarkt 2, 79098 Freiburg i.Br.) in das Vereinsregister einzutragen.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen *Nepal-Inzlingen, Hilfe für Kinder*
2. Der Sitz des Vereins ist in D-79594 Inzlingen, In der Neumatt 5
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden, §57 Abs. 1 BGB

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung (insbesondere ausbildungsorientierte Förderung) von Kindern in Nepal und in anderen Entwicklungsregionen. Eine Erweiterung der Fördermassnahmen ist möglich.

2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland auch durch eine Hilfsperson i.S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO unmittelbar verwirklichen. Dies können ausländische natürliche oder juristische Personen sein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Mehrheitsentscheid. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge von 10,- Euro / Jahr zu entrichten; der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.03. des Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
8. Zusätzlich können Patenschaften für Kinder übernommen werden. Die Höhe der

entsprechenden Zuwendungen und deren Dauer werden individuell nach Absprache festgelegt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer / Kassenprüfer und dem Schatzmeister. Auf Initiative des Vorstandes kann der Vorstand durch Beisitzer erweitert werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder (mindestens aber 3 Personen) die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt grundsätzlich das Vermögen des Vereins zu 50% der evangelischen Lukasgemeinde Inzlingen und zu 50% dem Verein Rheinland-Lorraine-Nepal e.V. (Trifter Weg 10 a, 56072 Koblenz) zu, zwecks Verwendung für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Gelder (z.B. von Stiftungen oder anderen Institutionen); diese zweckgebundenen Mittel werden rückerstattet.